

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

WC TOP Vermietung - B. Bell

Anna Warth Str. 9

88339 Bad Waldsee

Seite 1/2

§ 1 Geltung

(1) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.

(2) Die vorliegenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Mietverträge (Lang- und Kurzzeitmietverträge), sofern sie nicht aufgrund einer von uns erklärten ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur dann, wenn wir ihre Geltung schriftlich bestätigen.

(3) Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Mietverträge, auch wenn der Text unseren Vertragspartnern in diesem Fall nicht mit dem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.

§ 2 Angebot und Abschluss

(1) Unsere Mietangebote sind freibleibend. Verträge und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bzw. durch die erbrachte Leistung verbindlich.

(2) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Mieter sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden - auch soweit sie später erfolgen - werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

(3) Kaufmännische Bestätigungsschreiben des Mieters wirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit abweichendem Inhalt zustande kommt.

§ 3 Miete/Lastschriftverfahren/Rechnungen

Die Miete für die Überlassung der Fahrzeuge- bzw. der zur Miete zu überlassenden Gegenstände richtet sich nach den folgenden Vereinbarungen:

(1) Der Mietzins für die Überlassung der Vertragsgegenstände bestimmt sich nach unserem, dem Mieter bei Vertragsabschluss unterbreitetem Angebot.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils bei Mietende geltenden Steuersatzes.

(3) Der vereinbarte Mietzins ist, entsprechend der vereinbarten Mietdauer, bei Langzeitmietverträgen (länger als ein Monat) monatlich im voraus, bei Kurzzeitmietverträgen (ein Tag bis ein Monat) insgesamt im voraus zu bezahlen. Der Mieter ist unter Angabe seiner Bankverbindung damit einverstanden, dass der Einzug des Mietzinses im Lastschriftverfahren erfolgt.

(4) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Aufrechnung von uns bestrittenen oder anderweitig festgestellten Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen Ansprüchen, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, ist für den Mieter ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche von uns nicht anerkannt und nicht rechtskräftig festgestellt werden.

§ 4 Kautions

(1) Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit eine Kautions zu leisten, deren Höhe individuell vereinbart wird. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Mieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

(2) Sofern zwischen den Vertragspartnern keine andere, individuelle Vereinbarung getroffen wurde gilt eine Kautions vereinbart in Höhe von vier Monatszinsraten bei Langzeitmietverträgen gemäß Ziffer 4 und in Höhe des doppelten, insgesamt vereinbarten Mietzinses bei Kurzzeitmietverträgen gemäß Ziffer 4.

§ 5 Untervermietung

Die Untervermietung des Mietobjektes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch uns.

§ 6 Voraussetzungen für den Mieter

(1) Der Mieter hat bei Vertragsabschluss den Nachweis zu erbringen, ein angemeldetes Gewerbe zu unterhalten. Er hat bei Vertragsabschluss den Gewerbenachweis schriftlich zu erbringen.

(2) Der Mieter muss Inhaber der für das Führen des angemieteten Fahrzeugs erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter, mit dessen Zustimmung auch von dessen Arbeitnehmern oder Mitgliedern seiner Familie oder dem im Vertrag angegebenen Fahrern geführt bzw. genutzt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer erforderlichen Fahrerlaubnis für das angemietete Fahrzeug befindet. Der Mieter ist verpflichtet, uns auf Verlangen, Namen und Anschriften aller Fahrer schriftlich bekannt zu geben.

(3) Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

(4) Es ist nicht gestattet, mit dem Fahrzeug aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, es sei denn, die Parteien haben hierüber eine gesonderte, individuelle Vereinbarung getroffen.

§ 7 bei Miete von Toiletten- und Sanitärfahrzeugen:

(1) Frostzeitraum :Der Mieter hat bei Frost darauf zu achten, dass die Wasserinstallation nicht einfriert. Nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen oder mit Warmwasser zu spülen. Integrierte elektrische (Heiz-)Anlagen dürfen nur unter Aufsicht verwendet werden. Nach

Ende des Betriebes muss der Toilettenwagen vom Mieter entlüftet werden. Alle Spülkästen müssen geleert und die Wasserhähne geöffnet werden.

2) Genehmigungen: Der Mieter ist verpflichtet, etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen, wie insbesondere die Genehmigung zur Einspeisung von Abwasser in das Abwassersystem oder die Genehmigung zum Aufstellen des Mietgegenstandes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, einzuholen und diese anzumelden.

3) Bei Anlieferung: Maßgeblich zur Leistungserbringung ist stets der vereinbarte Veranstaltungsort/ Aufstellort. Ändert sich der Veranstaltungsort/ Aufstellort, so ist der Vermieter umgehend zu informieren. Wird dem Vermieter kein konkreter Platz am Aufstellort zugewiesen, so erfolgt die Aufstellung des Mietgegenstandes nach Ermessen des Anlieferers. Wird eine Uhrzeit für den Aufbau vereinbart, so werden Wartezeiten mit 35,00 € Std. netto berechnet.

4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliches Wasser, das aus der Mietsache tritt, nicht als Trinkwasser geeignet ist.

5) Versicherung: Während der Nutzung des Toilettenanhänger hat der Mieter für das Mietobjekt eine eigene Betreiber-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Mieter sorgt somit selbst für eine Versicherung für Schäden gegenüber Dritten.

6) Der Vermieter ist ausdrücklich berechtigt, in und an den Mietobjekten Werbung in eigener Sache oder von eigenen Sponsoren und Werbepartnern zu betreiben, sofern der Veranstaltungsablauf hiervon nicht beeinträchtigt wird. Eigene (Sponsoren-)Werbung kann dabei u. a. mit Logos auf Ausstattungsgegenständen und Flächen der Mieteinheit, Auslegen von Visitenkarten, visueller Darstellung über Bildschirm oder Beamer auf Multimedia-Basis erfolgen.

7) Für eventuelle Anzeigen und Gebühren an die Gema, GEZ und/oder an das Finanzamt ist der Mieter selbst verantwortlich. Er ist auch ausschließlich Schuldner derartiger Gebühren und Abgaben.

§ 8 Zulassung/Versicherung

(1) Das Fahrzeug ist auf die Firma unserer Gesellschaft zugelassen.

(2) Die Versicherungssumme beträgt 100 Mio €, wobei die Leistung bei Personenschäden auf 8 Mio € je geschädigter Person und die Umweltschadendeckung auf 5 Mio € je Schadensfall und 10 Mio € im Jahr begrenzt ist. Die Versicherungsprämien werden von uns entrichtet. Soweit die Fahrzeuge vollkaskoversichert sind beträgt die Selbstbeteiligung für den Mieter bei Transportschäden € 1.000,00 je Schadensfall. Für alle anderen Schadens- und Versicherungsfälle tritt automatisch § 7 Absatz 5 in Kraft.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, alle weiteren, mit dem Betreiben des Fahrzeugs verbundenen Haftungsrisiken zu versichern und auf Verlangen uns einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

§ 9 Auslieferung und Rückgabe/Zustand des Fahrzeugs bei Rückgabe

(1) Die Vermietung beginnt mit dem Übernahmedatum auf dem Übergabeprotokoll. Auslieferungen und Rückgaben erfolgen ausschließlich während unserer Geschäftszeiten. Evtl. Beschädigungen werden auf einem Übergabeprotokoll vermerkt.

(2) Dem Mieter wird das Fahrzeug gereinigt und mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses gereinigt und mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht gereinigt und vollständig betankt zurückgegeben, werden wir dem Mieter die Kosten für die Reinigung pauschal in Höhe von € 150,00 netto oder bei grober Verschmutzung in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten und die Betankung des Fahrzeugs in Höhe der tatsächlichen Tankkosten zuzüglich einer Servicegebühr in Rechnung stellen.

(3) Bei Langzeitmietverträgen hat der Mieter bei Rückgabe das Fahrzeug neu zu bereifen, sofern ihm das Fahrzeug mit neuer Bereifung übergeben wurde und die Bereifung bei Rückgabe nicht mehr die vorgeschriebene Mindestprofiltiefe aufweist.

(4) Werbeaufschriften und andere vom Mieter am Fahrzeug vorgenommene gestalterische Änderungen sind auf Kosten des Mieters vor Rückgabe zu entfernen.

(5) Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

(6) Eine vorzeitige vom Mieter verschuldete Kündigung des Mietvertrages gemäß § 9 Absatz 4 entbinden den Mieter nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mietraten. Für den darüber hinaus gehenden Schaden haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Gibt der Mieter das Fahrzeug -auch unverschuldet- nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an uns zurück, sind wir berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt i. H. d. zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Für den darüber hinaus gehenden Schaden haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Mietzeit

(1) Die Mietzeit wird berechnet von dem Zeitpunkt an, ab dem das Fahrzeug den Mieter erst-mals zur Abholung bereit gestellt wird. Sofern der Mieter verlangt, dass der Mietgegenstand an ei-nen anderen Ort zur Übergabe verbracht wird, gilt die Transportzeit als Mietzeit.

(2) Die Rückgabe hat spätestens an dem Ablauf der Mietdauer folgenden Tag bis 10:00 Uhr zu erfolgen. Erfolgt die Lieferung danach, wird für den Rückgabetag der volle Tagessatz berechnet.

(3) Die Mietverträge sind auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen und unterlie-gen daher keinem ordentlichen Kündigungsrecht.

(4) Beide Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzli-chen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen. Wir können die Mietverträge außerordentlich und somit fristlos kündigen, sofern der Mieter mit mehr als zwei Mietraten in Verzug ist.

Das fristlose Kündigungsrecht steht uns auch zu, sofern sich die Vermögensver-hältnisse des Mieters erheblich verschlechtern, oder andere wichtige Gründe eintreten. Als solche Gründe gelten vor allem:

- Gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Mangelnde Pflege des Fahrzeuges, insbesondere Nichteinhaltung der im Ser-viceheft angegebenen Serviceintervalle
- Unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
- Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, z. B. wegen zu hoher Schadensquote

(5) Kündigen wir den Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichen Zubehör und auch Fahrzeugschlüssel unverzüglich und auf seine Kosten an uns herauszugeben. Sollte der Mieter trotz Auffor-derung zur Rückgabe diese verweigern, sind wir berechtigt, das Fahrzeug auf dessen Kosten an dem Ort abzuholen, an dem sich das Fahrzeug befindet.

§ 11 Unfälle/ Diebstahl / Anzeigepflicht

(1) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber uns nachzuweisen.

(2) Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich, und unter Vorlage eines schriftlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

§ 12 Fahrzeugzustand / Inspektionen/ Reparaturen / Betriebsmittel

(1) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug und die überlassenen Betriebsmitt-el gemäß der überlassenen Fahrzeugbeschreibung, insbesondere Generatoren, Stromwandler sowie Speicherbatterien schonend und fachgerecht zu behan-deln, alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befin-det, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

(2) Fällige Inspektionen sind, auf Kosten des Mieters durchzuführen.

(3) Wird während der Mietzeit eine Reparatur, insbesondere eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, bei zu erwartenden Kosten von über € 100.-, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte nur beauftragen so-fern er zuvor Servicestellen und Vertragswerkstätten bei uns angefragt hat und eine solche von uns benannt wurde.

§ 13 Haftung

(1) Wir haften als Vermieter für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Mietobjekt abgeschlossenen Versicherung besteht. Für die durch die Versicherung nicht abgedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung durch uns bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Nichterfüllung und Verzug haften wir auch bei einfachem Verschulden, jedoch nur bis zur Höhe des Mietpreises. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen unsere Mitarbeiter sind ausgeschlossen. Die Haftung für Folgeschäden aufgrund verminderter Gebrauchsfähigkeit oder durch technisches Versagen ist ausge-schlossen.

(2) Der Mieter trägt die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder Diebstahls, von Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des Mietobjekts, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft. Entsprechende Ereignisse entbinden den Mie-ter nicht von der Zahlung des Mietzinses.

(3) Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden beschränkt auf den Selbstbeteiligungsbetrag der Vollkaskoversicherung, die gemäß § 7 Absatz 2 von uns abgeschlossen wird, im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Solange die Schuldfrage nicht eindeutig geklärt sind, sind wir berechtigt, die hinterlegte Kautions einzubehalten.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche, sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Mieter Kaufmann ist im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) der Ort unserer Niederlassung, wobei wir jedoch das Recht haben, unseren Vertragspartner auch an einem anderen, für ihn nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach Deutschem Recht.

Stand: Januar 2013